



Baden-Württemberg
REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG
ABTEILUNG UMWELT

Öffentliche Bekanntmachung des Regierungspräsidiums Freiburg

Das Regierungspräsidium Freiburg hat der Aluminium Rheinfelden GmbH, Friedrichstraße 80, 79618 Rheinfelden, eine wasserrechtliche Erlaubnis zur Einleitung von aufbereitetem Niederschlagswasser, Filterspülwasser aus der Rheinwasser-Filterstation, Prozessabwasser aus Werk 3 (Absalzwasser aus der Abgasreinigung, Kühlwasser) und Deponiesickerwasser der Deponie Karsau in den Rhein bei Rhein-km 145,938 und Rhein-km 146, 215 erteilt. Gegenüber der bestehenden Erlaubnis werden die Teilstrombehandlungen geändert und optimiert, sowie Maßnahmen zur Rückhaltung von abfiltrierbaren Stoffen aus dem Niederschlagswasser umgesetzt.

In diesem Zusammenhang erfolgt gemäß § 4 Abs. 2 Industriekläranlagen-Zulassungs- und Überwachungsverordnung (IZÜV) i. V. m. § 10 Abs. 7 und 8 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) folgende Bekanntmachung:

1. Genehmigungsbescheid

Der Genehmigungsbescheid wird auf den nachfolgenden Seiten bekannt gemacht.

2. BVT-Merkblätter (Merkblätter über die Besten Verfügbaren Techniken)

Nachstehend werden die für die Anlage maßgeblichen BVT-Merkblätter bezeichnet:

„Merkblatt über die BVT für die Nichteisenmetallindustrie“ vom 13.06.2016

„Merkblatt über die BVT bei industriellen Kühlsystemen“ vom Dezember 2001

Hinweise:

Der Bescheid beinhaltet unter Ziffer II „Benutzung und Einleitungsbedingungen“ die Inhalts- und Nebenbestimmungen sowie die verfügbaren Auflagen.

Der Bescheid und seine Begründung liegen von einschließlich Montag, den 18.01.2021, bis einschließlich Montag, den 01.02.2021, beim Regierungspräsidium Freiburg, Schwendistraße 12, Eingangsbereich, 79102 Freiburg i. Br., während der Dienststunden zur Einsichtnahme aus. Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Freiburg, den 15.01.2021



Baden-Württemberg
REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG
ABTEILUNG UMWELT

Regierungspräsidium Freiburg, Abteilung 5 · 79083 Freiburg i. Br.

Zustellungsurkunde

Aluminium Rheinfelden GmbH
Friedrichstraße 80
79618 Rheinfelden

Freiburg i. Br. 23.12.2020
Name Samuel Tresp
Durchwahl 0761 208-2023
Aktenzeichen 54.4-8910/LÖ-002/2.1
(Bitte bei Antwort angeben)

 Wasserrechtliche Erlaubnis zur Einleitung von Niederschlags- und Prozessabwasser
in den Rhein

Antrag der Aluminium Rheinfelden GmbH vom 02.07.2020

Anlagen
1 Satz Planunterlagen
Gebührenmitteilung

Sehr geehrter Herr _____,

I.
auf den o.g. Antrag erlässt das Regierungspräsidium Freiburg aufgrund der
§§ 8 und 10, 57 WHG folgende wasserrechtliche

ENTSCHEIDUNG:

1.
Die Aluminium Rheinfelden GmbH - Antragstellerin - erhält die

wasserrechtliche Erlaubnis

zur Einleitung der in Abschnitt II beschriebenen Abwässer nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen in den Rhein.

2.

Diese Erlaubnis ist bis zum 31.12.2030 befristet.

3.

Die Antragstellerin trägt die Kosten des Verfahrens. Für die Entscheidung wird eine Gebühr von ___ € erhoben.

II. Benutzung und Einleitungsbedingungen

1. Umfang der Erlaubnis

Die Erlaubnis hat die Einleitung folgender Abwässer zum Gegenstand:

1.1

Abwasser aus den folgenden Produktionen und Betrieben:

- Behandeltes Sickerwasser der Deponie Karsau
- Abwasser aus der Abgasreinigung mit Venturiwäscher der Rheinfeldens Alloys GmbH & Co. KG
- Absalzwasser aus dem Kühlkreislauf der Rheinfeldens Alloys GmbH & Co KG
- Absalzwasser aus dem Kühlkreislauf EV TD der Aluminium Rheinfeldens GmbH

1.2.

Behandeltes Oberflächenabwasser aus den Betriebsgeländen der Aluminium Rheinfeldens, der Rheinfeldens Alloys und der Rheinfeldens Carbon mit einer Fläche von insgesamt 12,9 ha.

1.3.

Unbehandeltes Oberflächenwasser aus den Betriebsgeländen der Aluminium Rheinfeldens, der Rheinfeldens Alloys und der Rheinfeldens Carbon mit einer Fläche von insgesamt 12,9 ha.

1.4.

Filterrückspülwasser der Rheinwasserentnahme der Aluminium Rheinfelden GmbH.

2. Einleitungsstellen und -mengen

2.1

bei Rhein-km 145,938 über den Auslauf 1:

- Filterspülwasser bis zu 36 l/s und 174 m³/d (5% der Rheinwasserentnahme)

Bei starkem Hochwasser (>HQ1) können wegen erhöhter Schmutzfracht die 5% der entnommenen Rheinwasserentnahmemenge überschritten werden.

2.1.1

Die Einleitung über Auslauf 1 wird vorbehaltlich eines abgestimmten Konzepts zur Vermeidung nachteiliger Auswirkung auf die Umwelt erteilt. Sollten hierzu bauliche Anpassungen innerhalb des Rheins notwendig sein, sind diese gesondert zu beantragen.

2.2

bei Rhein-km 146,215 über den Auslauf 2 A (unten):

- Unbehandeltes Oberflächenwasser

Im Normalbetrieb darf kein Wasser über diesen Auslauf abgeleitet werden.

Jeder Überlauf des Regenüberlaufbeckens ist dem Regierungspräsidium Freiburg mit Angabe der Menge zu melden.

2.3

bei Rhein-km 146,215 über den Auslauf 2 B (oben):

- Behandeltes Oberflächenwasser und Kühlwasser Energieversorgung in einer Menge bis zu 70 m³/h und 1500 m³/d
- Kühlwasser Alloys in einer Menge bis zu 100 m³/d
- Behandeltes Sickerwasser und Abwasser Venturiwäscher in einer Menge bis zu 4500 m³/a

2.3.1

Der gewässerökologische Bericht mit den Ergebnissen der ökotoxikologischen Untersuchung ist bis zum 31.03.2021 nachzureichen.

3. Planunterlagen

Die nachfolgenden Planunterlagen liegen dieser Wasserrechtsentscheidung zugrunde und bestimmen deren Umfang; soweit diese Entscheidung ergänzende oder abweichende Bedingungen und Auflagen enthält, gehen diese vor.

- Antragsschreiben Wasserrechtsantrag Werk III vom 02.07.2020
- Antragsunterlagen Stand 10.07.2020 mit folgendem Inhalt:
 - Erläuterungsbericht
 - Anlage 1: Topographische Karte
 - Anlage 2: Entwässerungsplan Werk 3
 - Anlage 2.1: Detailansicht Entwässerungsplan Bereich RKB
 - Anlage 3: Gutachten wasserrechtliche Erlaubnis
 - Anlage 4: Liste wassergefährdender Stoffe
 - Anlage 4.1: Sicherheitsdatenblätter
 - Anlage 5: Organigramm der Aluminium Rheinfelden Group
 - Anlage 6: Alarm- und Maßnahmenplan
 - Anlage 7: Gewässerökologische Stellungnahme – Konzept
 - Anlage 8: Konzept Sickerwasserbehandlung
- Stellungnahme PAK/Benzo-a-pyren – Grenzwert vom 14.10.2020
- Stellungnahme zu Rückmeldungen vom 02.11.2020
- Stellungnahme zu Entscheidungsentwurf vom 22.12.2020

4. Anforderungen an die Beschaffenheit der einzuleitenden Abwässer

Maßgebend für die Untersuchung der Parameter sind die in der Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer – Abwasserverordnung (AbwV) – vorgeschriebenen Analyse- und Messverfahren in der jeweils gültigen Fassung.

Ein Überwachungswert gilt auch als eingehalten, wenn die Ergebnisse der letzten fünf durchgeführten Untersuchungen in vier Fällen diesen Wert nicht überschreiten und kein Ergebnis diesen Wert um mehr als 100 % übersteigt.

Ergeben fünf aufeinanderfolgende Messungen, dass die zu kontrollierenden Konzentrationen unterhalb von 10 % des Grenzwerts oder unterhalb der Nachweisgrenze liegen, kann eine Reduzierung oder Verzicht der Messung der betreffenden Parameter beantragt werden. Gleiches gilt bei Außerbetriebnahme von Anlagenteilen.

4.1 Anforderungen am Ablauf des Kühlkreislaufs EV TD

Parameter	Grenzwerte
Abwassermenge täglich	5 m ³ /d
Jahresabwassermenge	1500 m ³ /a
Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB)	40 mg/l
Phosphorverbindungen als P _{ges}	3 mg/l
Zink	4 mg/l
Adsorbierbare organisch gebundene Halogene (AOX)	0,15 mg/l

Sollte zukünftig eine Behandlung mit mikrobiziden Wirkstoffen eingesetzt werden, sind folgende Grenzwerte einzuhalten:

Adsorbierbare organisch gebundene Halogene (AOX)	0,5 mg/l
Chlordioxid und andere Oxidantien (angegeben als Chlor)	0,3 mg/l
Giftigkeit gegenüber Leuchtbakterien (G _L)	12

4.2 Anforderungen am Ablauf des Regenklärbeckens

4.2.1

Das Abwasser am Ablauf des Regenklärbeckens muss folgende Anforderungen erfüllen:

Parameter	Grenzwerte
Abfiltrierbare Stoffe	50 mg/l
Benzo(a)pyren	1,5 µg/l

4.3 Abwasser aus Behandlung von Deponiesickerwasser und Venturiabwasser

4.3.1

Am Ablauf der Behandlungsanlage für das Deponiesickerwasser und das Abwasser des Abluftwäschers muss das Abwasser folgende Anforderungen erfüllen:

Parameter	Grenzwert
Abwassermenge pro Charge	10 m ³ in zwei Stunden
Jahresabwassermenge	4500 m ³ /a
AOX	0,5 mg/l
Cyanid, leicht freisetzbar	0,1 mg/l
Arsen	0,1 mg/l
Kupfer	0,5 mg/l
Nickel	1 mg/l
Chrom ges.	0,5 mg/l
Chrom VI	0,1 mg/l
Quecksilber	0,05 mg/l
Cadmium	0,1 mg/l
Zink	2 mg/l

4.3.2

Das Abwasser aus dem Abluftwäscher der Rheinfeldens Alloys muss vor der weiteren Behandlung die folgenden Anforderungen erfüllen:

Parameter	Grenzwert
Freies Chlor	0,50 mg/l
Hexachlorbenzol	0,0030 mg/l

4.4 Anforderungen Teilstrom Abwasser

Der Ablauf der Behandlungsanlage wird mit dem Kühlwasser der Rheinfeldens Alloys zusammengeführt. Abwasserabgabentechnisch wird dieser Teilstrom separat vor Vermischung mit dem behandelten Niederschlagswasser beprobt. Es gelten folgende Grenzwerte.

Parameter	Grenzwert
Abwassermenge	41.000 m ³ /a
pH-Wert	6,0 - 9,0
CSB	40 mg/l
TOC	20 mg/l
Kohlenwasserstoffe, gesamt	5,0 mg/l
AOX	0,5 mg/l
Fluorid	30 mg/l
Phosphorverbindungen als P _{ges}	3 mg/l
N _{ges} als Summe aus Ammonium-, Nitrit- und Nitratstickstoff	10 mg/l
Nitrit-Stickstoff (NO ₂ -N)	2 mg/l
G _{Ei}	2

4.5 Wärmereglement

Das Abwasser darf an der Einleitungsstelle eine Temperatur von 30°C nicht überschreiten.

5. Abwasserabgabenrechtliche Festlegungen

Im Rahmen der Bescheidlösung nach AbwAG werden festgesetzt:

Parameter	Teilstrom behandeltes Abwasser
Jahresschmutzwassermenge	41.000 m ³
Überwachungswerte nach § 4 Abs. 1 AbwAG	
AOX	0,5 mg/l
Phosphor	3 mg/l
CSB	40 mg/l
N _{ges} als Summe aus Ammonium-, Nitrit- und Nitratstickstoff	10 mg/l

Parameter	Kühlwasser EV
Jahresschmutzwassermenge	1500 m ³
Überwachungswerte nach § 4 Abs. 1 AbwAG	
AOX	0,15 mg/l
Phosphor	3 mg/l
CSB	40 mg/l

Die befestigte gewerbliche Fläche der Niederschlagsentwässerung beträgt 12,9 ha.

6. Eigenkontrolle

6.1 Ablaufbezogene Eigenkontrollen

6.1.1 Ablauf Kühlkreislauf EV

Parameter	Häufigkeit, Art
Abwasserdurchfluss	kontinuierlich, schreibend
Temperatur	kontinuierlich, schreibend
pH-Wert	kontinuierlich, schreibend
CSB	4 x a, qualifizierte Stichprobe
Phosphor, gesamt (P _{ges})	4 x a, qualifizierte Stichprobe
Zink	4 x a, qualifizierte Stichprobe
AOX	2 x a, Stichprobe

6.1.2 Ablauf Filteranlage nach RKB

Parameter	Häufigkeit, Art
Abwasserdurchfluss	kontinuierlich, schreibend
Temperatur	kontinuierlich, schreibend
pH-Wert	kontinuierlich, schreibend
Abfiltrierbare Stoffe	monatlich, qualifizierte Stichprobe
Benzo-a-pyren	6 x a (am Einlauf und am Auslauf)

6.1.3 Ablauf Abwasserbehandlungsanlage

Parameter	Häufigkeit, Art
Abwasserdurchfluss	Chargenweise
Cyanid	chargenweise
Fluorid	Chargenweise
Arsen, Kupfer, Nickel, Chrom gesamt, Chrom VI, Quecksilber, Cadmium, Zink	4 x a, Stichprobe
AOX	2 x a, Stichprobe

Vor jeder Behandlung ist eine homogenisierte Probe aus dem Sickerwasserbehälter zu entnehmen und deren Cyanidgehalt zu bestimmen.

6.1.4 Ablauf des Teilstroms Abwasser

Parameter	Häufigkeit
Abwasserdurchfluss	Kontinuierlich
Temperatur	Kontinuierlich
pH-Wert	Kontinuierlich
CSB, TOC	Täglich
KW	6 x a
AOX	6 x a
Fluorid	6 x a
Phosphor	6 x a
Gesamtstickstoff (Nitrat, Nitrit und Ammonium)	6 x a
GEi	2 x a

6.1.5 Ablauf Venturiwäscher

Parameter	Häufigkeit
Abwasserdurchfluss	Kontinuierlich
Freies Chlor	6 x a
Hexachlorbenzol	6 x a

6.2 Rückstellproben

Am Ablauf der Sickerwasserbehandlungsanlage sind bei Betrieb täglich Abwasserrückstellproben als Stichprobe zu entnehmen und unter Lichtausschluss bei einer Lagertemperatur unter 5° C für 5 Tage aufzubewahren.

6.3 Dokumentation und Berichtspflicht

6.3.1

Die Ergebnisse der Eigenkontrolle sowie Störungen und besondere Vorkommnisse sind zu dokumentieren (Betriebsdokumentation). Die Betriebsdokumentation ist vierteljährlich vom Gewässerschutzbeauftragten schriftlich zu bestätigen.

6.3.2

Über die Eigenkontrollen ist ein Jahresbericht anzufertigen und jeweils zum 31. März des Folgejahres dem Regierungspräsidium Freiburg vorzulegen.

6.4 Kontrolle der Abwasserkanäle, -leitungen und -becken und Regenwasserbehandlungsanlagen

6.4.1

Sämtliche nicht einsehbaren Abwasserkanäle, -leitungen, oder -becken, die der Fortleitung oder Sammlung von Abwasser aus dem Venturiwäscher der Rheinfeldens Alloys GmbH, dem Kühlkreislauf Alloys und von Deponiesickerwasser dienen, sind vor dem Endkontrollschacht alle 5 Jahre auf Dichtheit prüfen zu lassen. Die Abwasserleitungen zur Fortleitung des Abwassers aus dem Kühlkreislauf EV sind bis zum Übergabepunkt zur Niederschlagswasserkanalisation alle 5 Jahre auf Dichtheit prüfen zu lassen.

6.4.2

Sämtliche nicht einsehbaren Abwasserkanäle, -leitungen, oder -becken, die der Fortleitung von Abwasser nach dem Endkontrollschacht des Teilstroms Abwasser bis zum Rhein dienen, sind alle 10 Jahre auf Dichtheit prüfen zu lassen.

6.4.3

Die Eigenkontrolle am Regenwasserbehandlungsbecken sowie an den Regenüberlaufbecken sind vierteljährlich durchzuführen und umfassen die Sichtkontrolle von Einlauf, Überlauf und Ablauf der Anlagen und die Funktionskontrolle der technischen Ausrüstung, Messgeräte.

6.4.4

An den Einleitungsstellen sind wöchentlich Sichtkontrollen auf Auffälligkeiten, wie z. B. Ablagerungen, An/Abschwemmungen, Geruch, Färbung durchzuführen.

7. Bestimmungen zur Verhinderung von abwasserrelevanten Stör- und Schadensfällen

7.1

Die Menge an gelagerten wassergefährdenden Stoffen auf dem Betriebsgelände ist so gering wie möglich zu halten.

7.2

Das Gefahrstoffkataster ist zu ergänzen und jährlich zu aktualisieren. Das Gefahrstoffkataster muss alle im Einzugsgebiet der Niederschlags- und Abwasserbehandlung der Aluminium Rheinfelden Werk III befindlichen AwSV-Anlagen (auch von Fremdfirmen) enthalten. Die Anlagen müssen den Anforderungen der AwSV genügen.

7.3

Um zu vermeiden, dass bei größeren Störfällen, Havarien oder Bränden Schadstoffe über die Regenkanalisation in den Rhein gelangen können, sind die zur Rückhaltung erforderlichen Einrichtungen (Absperrklappen, Löschwasserrückhaltebecken) in betriebsfähigem Zustand zu erhalten.

7.4

Störungen und besondere Vorkommnisse im Produktionsbetrieb und / oder an der Abwasseranlage, die eine erhebliche Beeinträchtigung der Reinigungsleistung der Abwasseranlagen oder eine wesentliche nachteilige Veränderung der Gewässer besorgen lassen, sind unverzüglich dem Regierungspräsidium Freiburg anzuzeigen und zu dokumentieren.

7.5

Zur Bewältigung eines Havariefalles ist eine Betriebsanweisung bzw. eine Dienstanweisung zu erstellen und jährlich zu aktualisieren.

Die Betriebsanweisung muss folgende Angaben enthalten:

- Beschreibung der technischen Maßnahmen
- Beschreibung der organisatorischen Maßnahmen
- Angaben über die verantwortlichen Personen und Telefonnummer
- Angaben über die Behörden, die zu benachrichtigen sind,
- Übersichtspläne über die Absperranlagen

7.6

Bei Unfällen, bei denen einer Gewässerverunreinigung nicht ausgeschlossen werden kann, sind die Ortspolizei, das Regierungspräsidium Freiburg (Ref. 54.4) und die Rufbereitschaft Wasser des Landratsamtes Lörrach (Tel. 0171 7356912) sofort zu informieren.

7.7

Das bei einem Havariefall anfallende Löschwasser oder verunreinigte Abwasser **darf nur** in Absprache mit dem Regierungspräsidium Freiburg und dem Kläranlagenbetreiber in das Schmutzwasserpumpwerk zur öffentlichen Kläranlage gefördert werden. Eine Einleitung in den Rhein ist streng untersagt.

8. Amtliche Überwachung

8.1

Die Abwasseranlagen können amtlich überprüft und das eingeleitete Abwasser auf Kosten des Betreibers untersucht werden. Die Überprüfung der Abwasseranlagen und die Probenahme können dabei auch durch sachverständige Stellen nach § 83 Wassergesetz Baden-Württemberg (WG) im Auftrag des Regierungspräsidiums Freiburg erfolgen.

8.2

Für den Fall, dass zum Zeitpunkt der Erteilung der vorliegenden Erlaubnis nicht erkennbare oder nicht absehbare nachteilige Folgen durch den Betrieb der Anlagen später in Erscheinung treten sollten, bleiben ausdrücklich weitere Benutzungsbedingungen und Auflagen zur Behebung etwaiger Missstände und nachteiliger Wirkungen vorbehalten.

III. Begründung:

Antragsgegenstand

Die Rheinfelden Alloys betreibt eine IE-Anlage zum Schmelzen und Gießen von Aluminium. Die Fa. Rheinfelden Carbon GmbH betreibt eine IE-Anlage zur Herstellung von Kohlenstoff und Elektrographit.

Die Rheinfelden Alloys betreibt einen Kühlwasserkreislauf als Nebenanlage der Gießerei. Das zentral aufbereitete Kühlwasser wird als Prozesskühlwasser für Anlagen der Rheinfelden Alloys sowie den Kammerglühofen der Rheinfelden Carbon verwendet. Die Aluminium Rheinfelden betreibt eine Abwasseranlage zur Behandlung von Sickerwasser der Deponie Karsau und dem bei der Rheinfelden Alloys GmbH anfallenden Abwasser des Venturiwäschers. Die Aluminium Rheinfelden betreibt ferner eine Regenwasserbehandlungsanlage für das auf dem Gelände Werk III anfallende Oberflächenwasser. Das Regenklärbecken dient gleichzeitig als Havariebecken zur Sammlung von verunreinigten Abwässern bzw. Löschwasser. Das Oberflächenwasser sowie die behandelten betrieblichen Abwässer werden über den Auslauf 2 (A und B) in den Rhein eingeleitet. Die Direkteinleitung in den Rhein ist mit Bescheid vom 16.12.2010 bis zum 31.12.2020 erlaubt.

Mit den Antragsunterlagen vom 02.07.2020 beantragte die Aluminium Rheinfelden GmbH die Erlaubnis zur weiteren Einleitung von betrieblichen Abwässern und Oberflächenabwasser in den Rhein. Zudem wird eine weitere Direkteinleitung am Auslauf 1 für Spülwasser der Filter der Rheinwasserentnahme beantragt.

Verfahren

Die Aluminium Rheinfelden GmbH hat mit Antrag vom 02.07.2020 die Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis gemäß §§ 8, 10 WHG beantragt. Dies war aufgrund des Fristablaufs der bisherigen wasserrechtlichen Zulassung zum 31.12.2020 erforderlich. Das Vorhaben bedarf einer wasserrechtlichen Erlaubnis gemäß §§ 8, 10, 57 WHG. Das Verfahren zur Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis wird gemäß § 2 der Verordnung zur Regelung des Verfahrens bei Zulassung und Überwachung industrieller Abwasserbehandlungsanlagen und Gewässerbenutzungen (Industriekläranlagen-Zulassungs- und Überwachungsverordnung – IZÜV) durchgeführt. Gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 IZÜV ist die Öffentlichkeit entsprechend § 10 Abs. 3, 4 und 6 des BImSchG sowie den §§ 9, 10 und 14 bis 19 der Verordnung über das

Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) und §§ 3, 5 Planungssicherungsgesetz (PlanSiG) zu beteiligen. Aufgrund der Grenznähe zur Schweiz ist eine grenzüberschreitende Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung erfolgt.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung war nicht erforderlich, da die Mengen an behandeltem Abwasser die Untergrenze nach Anhang 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (Ziff. 13.1.3) nicht überschreiten.

Der Antrag wurde gemäß § 4 Abs. 1 IZÜV, § 10 Abs. 3 und 4 BImSchG sowie den §§ 9 und 10 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) und §§ 3, 5 Planungssicherungsgesetz (PlanSiG) am 17.07.2020 im Staatsanzeiger und auf der Internetseite des Regierungspräsidiums Freiburg öffentlich bekannt gemacht.

Der Antrag und die Antragsunterlagen wurden gemäß §§ 3, 5 PlanSiG vom 27.07.2020 bis einschließlich 26.08.2020 auf der Internetseite des Regierungspräsidiums Freiburg www.rp-freiburg.de unter Bekanntmachungen veröffentlicht und als zusätzliches Informationsangebot im Rathaus Rheinfelden Baden (Bürgerbüro) und im Regierungspräsidium Freiburg ausgelegt.

Im Übrigen wurde in der öffentlichen Bekanntmachung darauf hingewiesen, dass mit Ablauf der Einwendungsfrist alle Einwendungen ausgeschlossen sind, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Ferner wurde darauf hingewiesen, dass dieser Einwendungsausschluss nicht für ein sich anschließendes Klageverfahren gilt. Die Einwendungsfrist lief vom 27.07.2020 bis einschließlich 28.09.2020.

Aufgrund des Leitfadens der Deutsch-Französisch-Schweizerischen Oberrheinkonferenz für die grenzüberschreitende Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung bei umweltrelevanten Vorhaben am Oberrhein wurden der Kanton Aargau – Departement Bau, Verkehr und Umwelt – sowie der Kanton Basel-Landschaft am Verfahren beteiligt. Des Weiteren wurden die Gemeinde Rheinfelden und die Träger öffentlicher Belange zum Vorhaben gehört.

Das Stadtbauamt der Stadt Rheinfelden hat Vorgaben zur Menge der Abwassereinleitung gemacht und darauf hingewiesen, dass bei Überschreiten der

bisher genehmigten Menge eine schriftliche Genehmigung der Stadt eingeholt werden müsse. Baurechtliche Bedenken hinsichtlich des Antrags bestünden nicht.

Das Landratsamt Lörrach, Fachbereich Landwirtschaft und Naturschutz, hat keine grundsätzlichen Bedenken gegen das Vorhaben erhoben. Es hat auf die artenschutzrechtlichen Vorschriften und insoweit auf eine ausreichende Durchmischung im Umgebungsgewässer hingewiesen.

Referat 51 des Regierungspräsidiums Freiburg machte Angaben zur Reinigungsleistung, Reduktion der PAK-Konzentration und Temperatur des gekühlten Prozessabwassers, die so gering wie möglich und so nah wie möglich an den Wassertemperaturen des Rheins sein solle.

Der Kanton Aargau hat dem Gesuch vorbehaltlos zugestimmt.

Der Kanton Basel-Stadt empfiehlt die Analyse des Auslaufs der Sickerwasserbehandlungsstufe, mindestens in der Phase der Inbetriebnahme des neuen Verfahrens, in dem die Fällung mit CaCl_2 erfolgen soll. Dadurch ist eine Fällung von Schwermetallen als Hydroxid nicht mehr möglich. Zudem empfiehlt der Kanton Basel-Stadt eine Umschaltmöglichkeit an den Kühltürmen in die Schmutzwasserkanalisation vorzusehen, um bei Wartungsarbeiten anfallende Abwässer mit in die Kläranlage abzuleiten. Der Kanton begrüßt die Maßnahmen zur Verbesserung der Partikelrückhaltung, insbesondere die Ertüchtigung des Tosbeckens vor dem Regenklärbecken als Flockungsstufe und die Installation von Sandfiltern nach dem Regenklärbecken zur Minimierung des Austrags in den Rhein. Der Kanton bestätigt, dass der Temperaturgrenzwert von 30 Grad Celsius auch die Schweizerische Gewässerschutzverordnung einhalte. Zusätzlich dürfe die Temperatur des Vorfluters aber 25 Grad Celsius nicht überschreiten, wie auch in der deutschen Gewässerschutzverordnung vorgesehen, und hält weitergehende Maßnahmen für sinnvoll. Schließlich weist er auf die Trinkwassergewinnung für die Stadt Basel hin und will verhindern, dass relevante Verunreinigungen angesaugt und in der Grundwasserschutzzone versickert werden.

Von Seiten der Stadt Rheinfelden wurden keine Bedenken hinsichtlich des Brandschutzes geltend gemacht.

Der Landesfischereiverband Baden e.V. hat mit Schreiben vom 06.09.2020 (per E-Mail eingegangen am 07.09.2020) und mit Ergänzungsschreiben vom 01.12.2020 (eingegangen am 09.12.2020) zu dem Vorhaben eine Stellungnahme abgegeben und Bedenken gegen das Vorhaben erhoben.

Der Landesfischereiverband e.V. sowie die Fischereiaufsicht sind der Auffassung, dass das im Rahmen des Neubaus des Kraftwerks als Ausgleichsmaßnahmen errichtete Umgehungsgewässer durch die Einleitungen der Antragstellerin am Auslauf 2 beeinträchtigt werden könnte. Der Färbeversuch vom 24.09.2019 bestätigte dies. Die Unterbindung der Einleitungen im Oberwasser des neuen Kraftwerks Rheinfeldens sei eine Forderung der am Konzessionsverfahren beteiligten Behörden und Umweltverbände gewesen, der weiterhin nachzukommen sei. Die Einleitung solle über eine Sammelleitung in die Hauptströmung des Kraftwerks Rheinfeldens erfolgen.

Zu den vorgebrachten Bedenken und Stellungnahmen äußerte sich die Antragstellerin mit Schreiben vom 14.10.2020 und 02.11.2020.

Von der Durchführung eines Erörterungstermins wurde nach §§ 4 Abs. 1 IZÜV, 10 Abs. 6 BImSchG sowie § 16 Abs. 1 Nr. 4 der 9. BImSchV abgesehen. Die Bekanntmachung wurde am 13.11.2020 im Staatsanzeiger und auf der Internetseite des Regierungspräsidiums Freiburg öffentlich bekannt gemacht.

Mit E-Mail vom 11.12.2020 wurde der Aluminium Rheinfeldens GmbH Gelegenheit gegeben, sich zum Entwurf der Entscheidung zu äußern. Die Aluminium Rheinfeldens GmbH hat sich mit E-Mail vom 22.12.2020 abschließend geäußert.

Begründung der Entscheidung

Die wasserrechtliche Erlaubnis kann erteilt werden, da durch die erlaubte Benutzung bei Einhaltung der vorgegebenen Benutzungsbedingungen die Schadstofffracht des Abwassers so geringgehalten wird, wie dies nach dem Stand der Technik möglich ist, und damit erhebliche Beeinträchtigungen des Gewässers nicht zu erwarten sind. Versagungsgründe nach § 12 Abs. 1 WHG liegen nicht vor.

Rechtsgrundlage für die Benutzungsbedingungen und Nebenbestimmungen ist § 13 WHG. Sie sind insbesondere erforderlich, aber auch ausreichend, um eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere eine Gefährdung des geplanten Umgebungsgewässers, durch die Benutzung des Gewässers auszuschließen.

Zum Auslauf 1 hat eine Befahrung durch den Landesfischereiverband zur Identifikation der Lage des Auslaufs und der näheren Umgebung stattgefunden. Ein Anpassungskonzept durch welches sichergestellt wird, dass es zu keiner Überdeckung der Muschelbestände im ufernahen Ruhigwasserbereich mit ab gespülten Sedimenten oder Filterspülfracht aus dem Rohauslauf und damit zu keiner Beeinträchtigung des Bitterlinghabitats kommt, ist vor Nutzung vorzulegen. Sind hierzu Eingriffe ins Gewässer notwendig, müssen diese separat beantragt werden.

Die Forderung des Landesfischereiverbandes, dass zur Schonung des Umgebungsgewässers die Einleitung über eine Sammelleitung in die Hauptströmung des Kraftwerks Rheinfelden erfolgen soll, kann nicht im Rahmen des vorliegenden Verfahrens gegenüber der Antragstellerin durchgesetzt werden. Daher steht der vorgebrachte Einwand der Erteilung der Erlaubnis nicht entgegen. Es handelt sich bei dem betreffenden Artikel 21 Abs. 1 in der wasserrechtlichen Bewilligung zum neuen Kraftwerk um eine begünstigende Nebenbestimmung zugunsten der Antragstellerin, deren Adressat der Kraftwerksbetreiber ist. Hieraus kann keine belastende Wirkung für die Antragstellerin im Sinne einer Anschlusspflicht abgeleitet werden.

In der wasserrechtlichen Erlaubnis der Aluminium Rheinfelden vom 16.12.2010 wurde ausgeführt, dass die Maßgabe, wonach die Entwässerungsleitungen, die im Oberwasserkanal münden, aufgrund der Schaffung des naturnahen Fließgewässers zu verlegen sind, nicht die zu genehmigenden Ausläufe betrifft. Der hiervon abweichende Standpunkt des Landesfischereiverbands, dass eine Anschlussverpflichtung für die betreffenden Einleitungsstellen besteht, wurde von der zuständigen Zulassungsbehörde des Kraftwerks, Referat 57 des Regierungspräsidiums, auch im Rahmen des hiesigen Verfahrens nicht bestätigt. Seitens des Kraftwerksbetreibers wird ebenfalls keine Pflicht gesehen, die Antragstellerin an die Sammelleitung anzuschließen. Auch die tatsächlichen Feststellungen, dass eine zweite Sammelleitung im Wehr des Kraftwerkes vom Kraftwerksbetreiber gebaut wurde und für einen Anschluss der Abwasserleitung der Alu Rheinfelden vorgesehen war, vermag eine rechtliche Verpflichtung hierzu nicht zu begründen.

Somit war die Einleitung an der beantragten Stelle (Auslauf 2) anhand der wasserrechtlichen Voraussetzungen auf ihre Genehmigungsfähigkeit hin zu prüfen, was im Ergebnis nach Maßgabe der unter II. aufgeführten Bedingungen bejaht wurde. Sollten sich während der Laufzeit dieser Erlaubnis anderweitige Erkenntnisse in Richtung einer Anschlusspflicht an den Sammelkanal einstellen, steht die hiesige Erlaubnis einem etwaigen späteren Anschluss der Einleitung an die Sammelleitung nicht entgegen. Eine entsprechende Anpassung und ein (Teil-)Widerruf der Erlaubnis bleiben für diesen Fall möglich und werden ausdrücklich vorbehalten. Die wasserrechtliche Erlaubnis ist gemäß § 18 Abs. 1 WHG widerruflich.

Eine hinreichende Durchmischung, wie vom Landratsamt Lörrach, Fachbereich Landwirtschaft und Naturschutz gefordert, findet im Bereich der Einleitung in den Rhein beim Umgehungsgewässer statt, auch wenn das Abwasser nicht, wie ursprünglich vermutet, in Richtung der Hauptströmung fließt. Im Falle der ungünstigsten Abflusssituation erfolgt immer noch eine Durchmischung im Verhältnis 1:500.

Die Vorgaben des Stadtbauamts der Stadt Rheinfeldern wurden in der Entscheidung berücksichtigt.

Die Reinigungsleistung im Hinblick auf die Abwässer wird erhöht. Eine Reduktion der PAK-Konzentration ist nicht erforderlich, da die aktuellen Grenzwerte entgegen der Einwendungen immissionsseitige Grenzwerte nicht überschreiten. Zudem werden Vorgaben zur Temperatur des gekühlten Prozessabwassers gemacht, die den Angaben des Referats 51 des Regierungspräsidiums entsprechen.

Die Forderung nach Beibehaltung der Analytik der Sickerwasserbehandlung nach Umstellung des Verfahrens wurde in der Erlaubnis berücksichtigt.

Die Erlaubnis (Ziffer I.1 des Tenors) wird auf 10 Jahre befristet. Die Befristung ist erforderlich, um im Rahmen einer regelmäßigen Prüfung im Sinne der §§ 52, 52a BImSchG sicherzustellen, dass die Maßnahmen zur Minderung der eingeleiteten Schadstofffrachten weiterhin ein hohes Schutzniveau für die Umwelt insgesamt gewährleisten und dem Stand der Technik entsprechen.

Die sachliche Zuständigkeit des Regierungspräsidiums Freiburg folgt aus § 82 Absatz 2 Nr. 2 WG, da es sich beim Werksgelände der Aluminium Rheinfelden, Rheinfelden Alloys und Rheinfelden Carbon um ein Betriebsgelände handelt, auf dem IE- Anlagen bzw. Teile einer IE-Anlage (Kühlkreislauf der Gießerei) betrieben werden, also Anlagen, die der Richtlinie über Industrieemissionen 2010/75/EU unterliegen.

Begründung der Benutzerbedingungen:

PAK-Ablauf Regenklärbecken, Grenzwert Benzo-a-pyren:

Durch die produktionsbedingte Staubbelastung auf dem Gelände der Carbon Rheinfelden werden bei Regen polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe (PAK) in das Oberflächenabwasser abgetragen. Der Staub wird größtenteils über das Regenklärbecken und zukünftig durch die Filteranlage zurückgehalten. Ein Eintrag an krebserzeugenden und fischtoxischen PAK in den Rhein kann allerdings nicht vollständig ausgeschlossen werden. PAK sind krebserzeugende Stoffe. Um den Eintrag in das Oberflächenabwasser zu reduzieren, sind betriebliche Maßnahmen zur Reduzierung der Staubbelastung sowie die Festlegung eines Grenzwertes am Ablauf des Regenklärbeckens erforderlich. Anstelle des Summenparameters PAK wird der Grenzwert für Benzo-a-pyren als Leitparameter verwendet, da dieser gemäß Anlage 8 zur Oberflächengewässerverordnung begrenzt ist. Die immissionsseitig im Umgebungsgewässer zulässige Höchstkonzentration und die Jahresdurchschnittskonzentration im Rhein werden durch die Einleitung der Aluminium Rheinfelden bei Einhaltung des Grenzwerts nicht signifikant beeinflusst.

Behandlung Sickerwasser:

Für die Behandlung des Sickerwassers gelten die Anforderungen im Teilstrom nach Anhang 51 (Deponieabwasser) der Abwasserverordnung. Im Anhang 51 ist kein Grenzwert für Fluorid festgelegt; Fluoride sind üblicherweise für Deponiesickerabwasser nicht relevant. Die Fluoridkonzentration im Sickerwasser der Deponie Karsau ist auf die Ablagerung spezifischer fluoridhaltiger Abfälle zurückzuführen. Zum Schutz des naturnahen Umgebungsgewässers unterhalb vom Auslauf 2 ist die Schmutzfracht am Auslauf 2 so gering wie möglich zu halten. Eine Einleitung des Sickerwassers ohne vorherige Fluoridfällung kann nicht zugelassen

werden. Die Grenzwerte für Fluorid werden an der Einleitung gemeinsam mit den anderen Abwässern festgelegt.

Zur Vermeidung einer Beeinträchtigung des Fischgewässers wird der Grenzwert für Cyanid über die gesetzliche Anforderung hinaus bei 0,1 mg/l belassen.

Abwasser aus dem Venturiwäscher:

Für den Ort des Anfalls gelten die Anforderungen nach Anhang 39 - Nichteisenmetallherstellung - Ziffer E der Abwasserverordnung.

Kühlkreisläufe

Für den Kühlkreislauf EV TD gelten die Anforderungen nach Anhang 31 (Kühlwasser). Der Kühlturm der Rheinfeldens Alloys ist am 30.11.2018 separat genehmigt worden. Die Ableitbedingungen sind im Teilstrom Abwasser mitberücksichtigt.

Ablauf Teilstrom Abwasser:

Über den Ablauf Teilstrom Abwasser werden die vorbehandelten Abwässer aus der Abluftreinigung der Gießerei und der Deponie Karsau sowie das Absalzwasser aus dem Kühlkreislauf Alloys abgeleitet.

Für diese Abwässer gelten die Anforderungen nach Anhang 31, 51 und 39 AbwV.

Abwasserabgabenrechtliche Festsetzungen:

Die Entscheidung enthält unter Ziffer 9 mit den Einleitungswerten identische Überwachungswerte für abgaberelevante Parameter entsprechend § 4 Abs.1 Satz 2 AbwAG.

Für abgaberelevante Parameter, für die keine Anforderungen gestellt sind, wird davon ausgegangen, dass keine Werte über den Schwellenwerten zu erwarten sind. Falls dennoch Überschreitungen eines Schwellenwertes auftreten sollten, erfolgt die Ermittlung der Schadeinheit nach § 4 Abs. 4 Satz 5 AbwAG.

Hinsichtlich des Ablaufs des Kühlkreislaufs kam eine separate Betrachtung des Schwellenwerts (AOX) nicht in Betracht. Tatbestand nach § 1 AbwAG ist das Einleiten von Abwasser, welches sich auf die Gesamtanlage (Betriebsstätte) bezieht und sich in Bezug auf den Kühlturm als Nebenanlage nicht getrennt betrachten lässt. Maßgeblich ist – entsprechend der summativen Betrachtung von per se abgabenfreien Flächen im Rahmen von § 7 AbwAG – bei einer nichtöffentlichen

Kanalisation deren wirtschaftliche Einheit und nicht die physische Aufteilung der Einleitungen.

Die **Gebührenentscheidung** beruht auf §§ 1, 2, 3, 4, 7 und 12 des Landesgebührengesetzes und Ziffer 13.1.1 der Verordnung des Umweltministeriums über die Festsetzung der Gebührensätze für öffentliche Leistungen der staatlichen Behörden für den Geschäftsbereich des Umweltministeriums vom 03.03.2017, zuletzt geändert am 12.12.2019 (Gebührenverordnung Umweltministerium - GebVO UM). Die Gebührenhöhe berücksichtigt angemessen den entstandenen Verwaltungsaufwand, die Bedeutung des Gegenstands, die weiteren Verhältnisse des Einzelfalls sowie die wirtschaftlichen und sonstigen Interessen des Gebührenschuldners.

IV. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Freiburg mit Sitz in der Habsburgerstraße 103, 79104 Freiburg i. Br. erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

Samuel Tresp